

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

27 (5.4.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 27

Karlsruhe, den 5. April

1923

Inhalt:

- Nr. 184. Angestelltenversicherung.
- Nr. 185. Beschäftigung Schwerbeschädigter.
- Nr. 186. Übergangsgeld an nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer.
- Nr. 187. Schreibpapier und Briefumschläge
- Nr. 188. Wegfall der Pfennigzahlungen und Buchungen.
- Nr. 189. Neuordnung des Statistischen Dienstes.

- Nr. 190. Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und Arbeiter.
- Nr. 191. Wasserzins.
- Nr. 192. Fahrgebidhinterziehungen.
- Nr. 193. Fahrgebidhinterziehungsanträge.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 184. Angestelltenversicherung.

(A 4. Zb 76.)

I. Nachstehend geben wir die Fünfte Verordnung über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 17. März 1923 bekannt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherungspflicht nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 7 200 000 M nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Versicherungsgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4 200 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 108) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1923.

Der Reichsarbeitsminister
gez. Dr. Brauns.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis zu 7 200 000 Mark erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort bei der Arbeiterpensionskasse anzumelden.

Von den in obigem § 3 angezogenen §§ 3—6 der Vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung ist besonders der § 6 wichtig. Er bestimmt, daß den Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aber aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des § 1 dieser Verordnung wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherter), die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen sind.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder entrichten wird, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Nr. 185. Beschäftigung Schwerbeschädigter.

(A 8. Zb 105.)

„Das Badische Arbeitsministerium hat zum Vollzug des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 22. Januar 1923 angeordnet, daß jede Einstellung eines Schwerbeschädigten von dem Arbeitgeber der für den Betrieb zuständigen amtlichen Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mitzuteilen ist.“

Für den gesamten Bezirk der Reichsbahndirektion Karlsruhe werden diese Mitteilungen durch das Zentralbüro, Austerlitz 105, veranlaßt. Beim Ausscheiden eines Schwerbeschädigten — auch beim freiwilligen Ausscheiden — ist jeweils dem Zentralbüro Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig wird die Verfügung Nr. 185, Amtsblatt 41/1921, Seite 103, A 8. Zb 34, in Erinnerung gebracht. Die einzelnen Dienststellen haben mit den Schwerbeschädigtenabteilungen der amtlichen Fürsorgestellen nicht zu verhandeln und bei etwaigen Anfragen die am lichen Fürsorgestellen an die Reichsbahndirektion zu verweisen oder schriftlich gestellte Anfragen zur Beantwortung hierher weiterzuleiten.

An sämtliche Dienststellen.

Nr. 186. Übergangsgeld an nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer.

(A 8. Zb 101)

I. Erlaß des Reichsministers der Finanzen I. B. 1018 vom 5. Februar 1923, Reichsverkehrsblatt Nr. 14/1923:

Unter Beziehung auf mein Rundschreiben I. B. 8284 vom 19. April 1922 beehre ich mich mitzuteilen, daß als „weiteres Einkommen aus beruflicher Tätigkeit“ im Sinne des genannten Rundschreibens diejenigen Einkünfte nicht zu gelten haben, die insgesamt den durch § 85 der Zivilprozessordnung als unterste Grenze des pfändungsfreien Teils der Gehaltsbezüge festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Durch das Gesetz vom 26. Oktober 1922 — Reichsgesetzblatt I Seite 805 — ist die unterste Grenze auf 120 000 M für das Jahr festgesetzt worden. (Vgl. auch Reichsbefoldungsblatt 1922 Seite 46.)

II. Bei Amtsblattverfügung Nr. 160/1922 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

Nr. 187. Schreibpapier und Briefumschläge.

(B 23. Mat 57)

Die Preise für Schreibpapier und Briefumschläge sind außergewöhnlich gestiegen. Heute kostet ein Bogen Schreibpapier, Klasse 3 = 84 M, Klasse 4 = 62 M, Klasse 6 = 46 M, ein Briefumschlag 195/130 mm = 22 M, 155/125 mm = 16 M.

In teilweise Abänderung der Bestimmungen in § 20 Geschnw Rbd (Dienstsanweisung Nr. 3) und § 8 (18-20) Schrb (Dienstsanweisung Nr. 4) wird daher angeordnet:

- a) Papier der Verwendungsstufe 3 darf nicht mehr beschafft werden. Papier der Verwendungsstufe 4 darf nur noch zu Verträgen mit Aufbewahrungszeit über zehn Jahre verwendet werden. Zu allen Schreiben und zu Verträgen, die weniger als zehn Jahre aufzubewahren sind, ist durchweg Papier der Klasse 6 zu verwenden. Papier der Klasse 3 und 4, das etwa in größeren Mengen bei einzelnen Dienststellen vorrätig sein sollte, ist beim Hauptlager II gegen solches der Klasse 6 umzutauschen. Auf die Verwendung von Postkarten zu kleineren nicht als vertraulich anzusehenden Mitteilungen an Private wird besonders hingewiesen.
- b) Liniertes und kariertes Papier darf nur zum Anlegen von Heften, Nachweisungen und Darstellungen verwendet werden, soweit es da unbedingt nötig ist; für den gewöhnlichen Schreibgebrauch ist das billigere unlinierte Papier zu verwenden.
- c) Bei Entwürfen dürfen die Bogen nicht mehr in der Mitte gebrochen werden, es ist vielmehr nur ein Rand von 7 bis 8 cm frei zu lassen.
- d) Briefumschläge dürfen zu Schreiben an Private nur noch verwendet werden, wenn auch die Rückseite oder letzte Seite des Schreibens beschrieben ist. In allen übrigen Fällen sind die Schreiben zusammenzufalten, auf der Rückseite mit einem Siegelblättchen zu versehen oder auf einer Seite mit einem Papierstreifen zuzukleben. Dieses Verfahren wird auch von anderen Behörden und von Privatgeschäften schon geübt.

Nr. 188. Wegfall der Pfennigzahlungen und Buchungen.

(Ar 11. R 24/M 22)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. März 1923, E. VI. 65. Nr. 2528.

Gemäß § 59 der Reichshaushaltsordnung hat der Reichsfinanzminister für den Wegfall der Pfennigrechnung die nachstehenden Richtlinien aufgestellt, nach denen künftig zu verfahren ist:

1. Art der Abrundung.

Bei sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Reichs sind Zahlungen und Buchungen von Pfennigbeträgen, soweit im folgenden nicht besonders bestimmt wird, auf volle Markbeträge in der Weise abzurunden, daß Beträge von 50 Pf und darüber auf volle Mark nach oben, Beträge unter 50 Pf auf volle Mark nach unten abzurunden sind.

Hierbei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

- a) Bei Gehalts- und Lohnzahlungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
- b) Soweit gesetzlich oder sonst mit meiner Zustimmung eine anderweitige Regelung stattgefunden hat, behält es dabei sein Bewenden.
- c) Für die Zahlung der Zinsen der Reichsschuld bleibt Sonderregelung vorbehalten.

2. Durchführung der Abrundungsvorschriften.

Die allgemeine Durchführung des zu 1. aufgestellten Grundsatzes ist mit allen Mitteln anzustreben und in der Weise zu fördern, daß vom Rechnungsjahr 1923 ab Pfennigspalten in den Büchern nicht mehr erforderlich sind. Hierbei wird folgendes zu beachten sein:

- a) Im Verkehr von Dienststellen des Reichs untereinander haben die Abrundungsvorschriften sofort Platz zu greifen.
- b) Das gleiche gilt für den Verkehr mit den Banken, von denen ein ähnliches Verfahren bisher schon angestrebt wurde, und Postverkehrsverkehr.
- c) Im übrigen Verkehr ist von den Reichsdienststellen gegenüber Gläubigern oder Schuldnern der unter 1. vorgesehene Abrundungsgrundsatz durchzuführen, soweit sich dies ohne deren Widerspruch erreichen läßt. Sollten im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, erkläre ich mich damit einverstanden, daß ausnahmsweise bei Einnahmen auf Pfennigbeträge ganz verzichtet wird und bei Ausgaben etwa sich ergebende Pfennigbeträge nach oben auf volle Mark abgerundet werden.

3. Die zu 1. vorgesehene Abrundung hat bereits auf den Kassenanweisungen zu erfolgen. Lauten Kassenanweisungen noch auf Pfennigbeträge, so hat die Kasse — nötigenfalls nach Zahlung des abgerundeten Betrags — die Anweisung zur Abänderung der anweisenden Dienststelle wieder vorzulegen. Der Kasse als solcher steht ein Recht zur Abänderung der Anweisung selbst nicht zu.

Änderungen an Abrundungen in der Vergangenheit sind nicht vorzunehmen.

Die für die deutsche Reichsbahn nötigen Ausführungsvorschriften zu den Richtlinien insbesondere hinsichtlich der Übertragung der Schlüsse des Rechnungsjahres 1922 verbleibenden Verwahrgelder, Vorschüsse udgl. auf das Rechnungsjahr 1923 werden noch bekanntgegeben werden.

II. Verfügung Ar 11 a. R 24. Nr. 2059, Amtsblatt-Beilage 1/1923 und die Überdruckverfügung an sämtliche Personalstationen der Reichsbahn, Betriebsinspektionen und Maschineninspektionen vom 1. Februar 1923, Ar 11. R 29, werden hiermit aufgehoben. Gegenstandslos werden damit auch Verfügung Nr. 127 A, Nachrichtenblatt 53/1920, lfd. Nr. 3 und Verfügung Nr. 98, Amtsblatt 32/1923 aufgehoben.

Nr. 189. Neuordnung des Statistischen Dienstes.

(A 3. Rsta 2.)

Im Schlußsatz der Verfügung Nr. 178 im Amtsblatt Nr. 26 ist statt „Zentralbüro“ zu setzen: „Verkehrskontrolle II.“

Nr. 190. Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter.

(Ar 11. R 2.)

1. Mit sofortiger Wirkung wird die Verrechnung von Schadenersatzbeträgen, die Eisenbahnbediensteten aus Anlaß von Unfällen usw. auferlegt werden, durch Verwendung von Eisenbahn- oder Wertmarken aufgehoben. Die Bestimmungen des § 63 (2) Stationskassenordnung (Dienstanweisung Nr. 354) sind zu streichen.
2. Die Schadenersatzbeträge aller Art sind ausnahmslos auf Grund von Hebelisten einzuziehen, anzutreiben und zu verrechnen.
3. Die Hebelisten werden beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion, getrennt nach Dienststellen, denen die von den Ersatzbeträgen betroffenen Bediensteten unmittelbar unterstellt sind, je für den Zeitraum vom 16. des einen bis einschließlich 15. des folgenden Monats geführt. Abweichend hiervon sollen die erstmaligen Hebelisten den Zeitraum bis einschließlich 15. Mai 1923 umfassen.
4. In den die einzelnen Schadensfälle behandelnden Verfügungen der Reichsbahndirektion ist jeweils ein besonderes Glied „Vor Abgang an das Rechnungsbüro zum Eintrag der Schadenersatzbeträge in die Hebelisten“ vorzusetzen. Der die Einträge in die Hebelisten bewirkende Beamte des Rechnungsbüros vermerkt am Rande dieses Gliedes den Vollzug unter Beifügung der laufenden Nummer der Hebeliste, des Tags des Eintrags und seines Namenszugs, z. B.: „Eingetragen lfd. Nr. 4 16/4. Schn.“
5. Beschlüsse über von Hilfsbüro, Zentralanstalten, Bezirks- und Ortsstellen (Stationsämtern I und Güterämtern) in eigener Zuständigkeit ausgesprochene Ersatzauflagen sind zum Eintrag in die Hebelisten gemäß Ziffer 4 ebenfalls an das Rechnungsbüro zu leiten.
6. Das Rechnungsbüro schließt am 15. jeden Monats die einzelnen Hebelisten durch Aufsummieren der Spalte 6 „Festgesetzter Ersatzbetrag“ ab, überträgt die Listensummen in alphabetischer Reihenfolge der Stationsklassen und innerhalb dieser nach Dienststellen in eine Anweisungszusammenstellung und erteilt auf dieser der Eisenbahnhauptkasse über die Gesamtsumme unter Anschluß der Hebelisten Einmahmeanweisung auf Kapitel 2 Titel 6 Ziffer 7.
7. Die Ersatzbeträge sind von den Stationsklassen auf Grund der ihnen von der Eisenbahnhauptkasse zugehenden Hebelisten einzuziehen (Besoldungs- oder Lohnliste) und endgültig zu vereinnahmen. Die Hebelisten sind dem Belastungsbuchauszug als Belege anzuschließen.
8. Die sofortige Erhebung und vorschüssliche Vereinnahmung von Ersatzbeträgen ist im Interesse der Geschäftsvereinfachung auf Fälle zu beschränken, in denen der Bedienstete ausscheidet oder versetzt ist und vor Eingang des Erhebungsauftrags an den neuen Dienstort abgeht.

Nr. 191. Wasserzinse.

(Ar 11 a. R 14.)

Mit Wirkung vom 1. April 1923 wird der Wasserzins an fremden Werken, Gemeinden usw. auf Grund besonderer Rechnungen gezahlt. Die Rechnungen sind den Bahnbauinspektionen vorzulegen, die sie ohne Wirtschaftsmittel anweisen (§ 31 II b Wirtschaftsordnung). Mit der unterschriftlichen Vollziehung der Richtigkeitsbestätigung wird außer der Haftung nach § 79 b (4) der Stationskassenordnung (Dienstanweisung Nr. 354) die Verantwortung dafür übernommen, daß die Lieferung, soweit die Kosten auf die Reichsbahn übernommen und nicht für Rechnung Dritter vorschußweise bestritten werden, lediglich zu dienstlichen Zwecken erfolgt ist. Die ständigen Zahlungsaufträge werden aufgehoben. Lieferwerke verständigen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 192. Fahrgeldhinterziehungen.

(C 31. Vb 9. Nr. M 252.)

I. Durch die widerrechtliche Verwendung von Bahnsteigkarten wird vielfach Fahrgeld hinterzogen. Diese Betrügereien gewinnen bei der starken Erhöhung der Fahrpreise zunehmende Bedeutung. Die beteiligten Dienststellen werden daher beauftragt, diesen Mißbräuchen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie tunlichst zu verhindern. Insbesondere sind die Bahnsteigschaffner anzuhalten, daß sie die Bahnsteigkarten pünktlich bei dem Ausdruck der Stunde des Zutritts zum Bahnsteig lochen, bei der Abgabe der Bahnsteigkarten die Zeitdauer des Aufenthalts auf dem Bahnsteig prüfen und etwaige Unregelmäßigkeiten aufgreifen. Wegen der Beschränkung der Geltungsdauer der Bahnsteigkarten auf einige Stunden ergeht noch weitere Verfügung.

Ferner sind bis auf weiteres sämtliche an den Schaltern verkaufte Bahnsteigkarten mit Tag und Monat der Ausgabe abzustempeln.

II. Die Wiederverwendung bereits benutzter Fahrkarten wird erleichtert, wenn bei der Lochung der Fahrkarten Nummer und Datum der Bänder nicht genügend deutlich und untilgbar ausgeprägt sind (vgl. BB. § 25 Ziffer 1).

Die Bediensteten sind daher darauf hinzuweisen, daß es unbedingt nötig ist, Nummer und Datum bei der Lochung den Fahrkarten scharf einzuprägen.

Die Verkehrskontrolle I wird ersucht, auf die ihr obliegende Prüfung der ordnungsmäßigen Fahrkartenlochung besonders zu achten (vgl. BAO. I, § 6 Absatz 1).

Ferner sollen die Fahrkarten auf richtige Lochung und gute Ausprägung des Stempels in möglichst großem Umfange durch die Schaffner, Zugrevisoren, Abteilungsleiter sowie durch die Amtsvorstände und Kontrolleure bei ihrer Anwesenheit auf den Stationen geprüft werden.

Unregelmäßigkeiten sind streng zu verfolgen.

Die Betriebsinspektionen berichten auf 1. Oktober 1923 über das Ergebnis der Maßnahmen zu I und II und über ihre Bemerkungen.

Nr. 193. Fahrgelderstattungsanträge.

(C 31. Vb 9. Nr. M 290.)

Vorgang: Verfügung Nr. 448, Amtsblatt 1922.

In Ergänzung obenbezeichneter Verfügung wird bestimmt:

1. Bei den vom 1. April 1923 ab eingehenden Fahrgelderstattungsanträgen wird der Mindestabzug und der Mindestersatzbetrag (Ziffer 9 der obenbezeichneten Verfügung) auf je den Betrag des jeweiligen Fernbriefportos festgesetzt. Bei den durch die Normaldienststellen eingeleiteten Anträgen werden diese Mindestsätze entsprechend den geringeren Aufwendungen auf die Hälfte ermäßigt. An dem Verwaltungsabzug von 10 v. H. wird im übrigen nichts geändert.

2. Nach Vornahme der sachlichen Überprüfung (Ziffer 11 der obenbezeichneten Verfügung) senden die Betriebsinspektionen die Akten über die von den Stationsämtern I und II erledigten Erstattungsanträge gemeinsam mit den von ihnen in eigener Zuständigkeit erledigten Anträge an das Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion.

3. An der für die Fahrgeelderstattung in Franken festgesetzten festen Gebühr von 50 Rappen (Verfügung vom 28. Februar 1923 Nr. C 31. Vb 9) wird nichts geändert.

Personalnachrichten.

Ernannt: zum Oberbahnwärter der Oberweichenwärter Andreas Moosmann in Forchheim; zum Bahnwärter der Weichenwärter Karl Diebold in Ettlingen.

Befördert: zu Eisenbahnsekretären die Stellwerksmeister: Hermann März in Mannheim Rbf und Johann Moser in Windschlag; zu Werkmeistern die Werkführer: Ambros Düringer in Karlsruhe, Ludwig Seitz in Offenburg, Alois Heim in Konstanz, Friedrich Geißler in Karlsruhe, Friedrich Forschner in Durlach, Bernhard Lauinger in Karlsruhe, Karl Kühn in Durlach, Jakob Geisert, Albert Bohl, Christoph Hartfelder und Anton Balzer in Karlsruhe, Franz Seidenspinner in Lauda, Emil Rischert in Karlsruhe, Karl Hartmann in Schwellingen, Joseph Gnirk in Karlsruhe, Joseph Hammel in Mannheim, Franz Birk in Offenburg, Ernst Maret in Karlsruhe, Heinrich Englert in Lauda, Friedrich Hodapp, Philipp Günther und Joseph Heß in Karlsruhe, Georg Michelbach in Lauda, August Mangold in Durlach, Hermann Wöhrle in Karlsruhe, Oskar Rahner und Joseph Daub in Durlach, Heinrich Jäger und Joseph Hörner in Schwellingen, Joseph Eglau in Offenburg, Wilhelm Modery und August Wachter in Durlach, Karl Vacher in Karlsruhe, Karl Hablitzel in Offenburg, Johann Maier in Karlsruhe, Hermann Reim in Mannheim; zum Weichenwärter der Bahnwärter Eduard Merkel in Langenbrand-Bermersbach.

Planmäßig angestellt: als Bahnwärter der ap. Bahnwärter Jakob Raz in Neudorf.

Versezt: Lokomotivführer Karl Gerwig von Müllheim nach Haltingen; technischer Eisenbahnersekretär Hermann Binkert in Basel nach Karlsruhe; Stationsvorsteher Eisenbahninspektor Wilhelm Hamann in St. Ilgen in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg-Kirchheim. Die Versezung des Stationsvorstehers, Eisenbahninspektors Martin Müller in Friedrichsfeld (Baden) Süd nach Heidelberg-Kirchheim wird zurückgenommen.

Die Versezung des Eisenbahnerinspektors Otto Kuttruff in Gottmadingen nach Donaueschingen unter Übertragung der Vorsteherstelle des Stationsamtes I daselbst wurde zurückgenommen.

Geldbelohnungen: Dem Eisenbahninspektor Lorenz Krieger in Neckarsteinach wurde in Anerkennung der bewiesenen Umsicht und seines rasch entschlossenen Eingreifens in einem gegebenen Fall eine Geldbelohnung bewilligt; dem Lokomotivführer Heinrich Daub in Karlsruhe wurde für sein entschlossenes Handeln anlässlich einer Zugsführung eine Geldbelohnung bewilligt; dem Eisenbahninspektor Wilhelm Kempf bei der Betriebsinspektion Offenburg wurde für sein Verhalten in einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung bewilligt; dem Bahnhofarbeiter Karl Appel und dem ap. Eisenbahnschaffner Anton Pfahl beim Stationsamt Waldürn wurde für ihr Verhalten in einer Diebstahlsache je eine Geldbelohnung bewilligt; dem Bahnhofswächter Heinrich Heck beim Güteramt Mannheim wurde für sein Verhalten in einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung bewilligt; dem Schrankenwärter Eugen Baumgärtner, dem Hilfsrottenführer Peter Gembe, dem Rangierer Friedrich Gembe und dem Streckenläufer Philipp Riez, sämtliche in Friedrichsfeld (Baden) Süd, wurde in Anerkennung ihrer bewiesenen Aufmerksamkeit und ihres entschlossenen Handelns bei Verfolgung der Täter eines geplanten verbrecherischen Anschlags gegen die Eisenbahn je eine Geldbelohnung zugewilligt; wegen besonderer Aufmerksamkeit bei Auffindung eines Rahmenbruchs an einer Lokomotive wurde dem Lokomotivführer Karl Huber von Waldshut eine Geldbelohnung bewilligt; durch das attraktive und umsichtige Vorgehen des Stationsvorstandes Eisenbahnerinspektor Philipp Ritter, des Eisenbahninspektors Karl Möhner, des Eisenbahninspektors Richard Friedrich, des Eisenbahnersekretärs Karl Kuch, des Aushelfers Konrad Krieger, des Rangierers Wilhelm Münch, alle beim Stationsamt Neckarsteinach und des Zugführers Josef Keller beim Stationsamt Mosbach wurde ein Einbrecher, der die Donwaldbahn lange Zeit heimlich und unschädlich gemacht. In Anerkennung dessen wurden den Genannten Geldbelohnungen bewilligt; dem Eisenbahnsekretär Josef Friedrich beim Stationsamt Weisenbach wurde für sein umsichtiges Verhalten in einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung zugewilligt; dem Lokomotivführer Emil Beck in Billingen wurde in Anerkennung besonderer Aufmerksamkeit und raschen Eingreifens, wodurch ein Rangierer vor dem Überfahrenwerden behütet wurde, eine Geldbelohnung bewilligt; dem Hilfsrottenführer Johann Herr in Freiburg wurde für sein aufmerksameres Verhalten in einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung zugewilligt.